

Was die Ueberlieferung betrifft, so stehen bekanntlich Abschriften und nicht originale besiegelte Urkunden in Diplomform gemeinsam den Originalen gegenüber. Den Satz, dass Nichtoriginalität Verdacht erzeuge, wird heute niemand mehr verfechten. Aber in der Gruppe der nicht originalen Urkunden muss geschieden werden zwischen denen, die Abschriften sind und nichts anderes scheinen wollen, und denjenigen, die durch die äussere Form Anspruch darauf erheben, Originale zu sein. Das unzweideutige Merkmal dafür ist mindestens für die nachkarolingische Zeit die Besiegelung¹. Bei blossen Abschriften ist nicht von vornherein vorauszusetzen, dass der Copist täuschen wollte; ist dies nicht anderweit erweislich² und sind die Abschriften formal echt, so wird es im allgemeinen genügen, festzustellen, dass gegen die Echtheit des Inhalts kein Bedenken vorliegt³. Bei nicht originalen besiegelten Urkunden dagegen beweist die Besiegelung mit dem wirklichen oder angeblichen Siegel des Ausstellers die Absicht ihres Verfertigers, zu täuschen⁴.

Da diese Absicht feststeht und von vornherein nicht zu erkennen ist, ob die Täuschung nur die Form betraf oder auch auf den Inhalt in irgend welcher Weise ausgedehnt worden ist, so können solche Urkunden nicht eher für in allen Theilen echt gelten, als bis der positive Beweis für die Echtheit ihres Inhalts erbracht ist. Lässt sich derselbe wegen unzureichenden Materials nicht führen, so kann der Verdacht, dass, seien es auch noch so geringfügige, Aenderungen oder Interpolationen stattgefunden

1) Die Nachzeichnung der Schrift ist dagegen völlig gleichgültig. Diese kommt ebenso bei Originalen vor (vgl. Bresslau, Urkundenlehre I, 679) wie bei echten Abschriften, mögen sie in Copialbüchern oder einzeln überliefert sein (vgl. Sickel, Mittheilungen des Instituts f. österreich. Gesch. VI, 341 ff.) oder bei Fälschungen. 2) In den Abschriften Eberhards von Fulda z. B. sind so viele Stücke nachweislich verunechtet, dass gegen alle nur durch ihn überlieferten Urkunden ein gewisses Misstrauen räthlich ist. 3) Es wird natürlich von der Art der formalen Verunechtung abhängen, ob und inwieweit dadurch Bedenken gegen den Inhalt aufsteigen. 4) Das giebt Kehr S. 265, N. 1 zwar zu, meint aber, 'die auf Täuschung der Zeitgenossen abzielende Absicht' sei für uns 'ganz irrelevant'. Gerade das von ihm gewählte Beispiel St. 952 (DO. III. 81), das die Unverdächtigkeit einer nicht originalen besiegelten Urkunde für uns darthun soll, beweist aber nichts. Nach den Vorbemerkungen in der Diplomata-Ausgabe nämlich ist die Nachzeichnung ursprünglich nur eine Abschrift vielleicht noch des X. Jahrh., die erst im XIII. Jahrh. nachträglich besiegelt worden ist. Erst damals ist also der Versuch gemacht worden, die Abschrift als Urschrift erscheinen zu lassen. Der Kopist selbst hat die Absicht der Täuschung, auf die es uns hier ankommt, nicht gehabt.